

Caravan-Schutz

Allgemeine Bedingungen für den Caravan-Schutz

Übersicht:

1. Versicherungsumfang
 2. Mietdauer und geographischer Geltungsbereich
 3. Für welche Fahrzeuge gilt die Versicherung
 4. Prämienfälligkeit und Versicherungsdauer
 5. Bei welchen Schäden besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen sind zu beachten
 6. Was hat die versicherte Person bei Übergabe des Fahrzeugs sowie im Schadenfall unbedingt zu beachten (Obliegenheiten)?
 7. Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung
 8. Wann zahlt der Versicherer die Entschädigung
 9. Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat
 10. Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen
 11. Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig - Welches Recht findet Anwendung
 12. Versicherer
 13. Vertragsverwaltung
-

1. Versicherungsumfang

1.1 Versichert ist der mietvertraglich vereinbarte Kasko-Selbstbehalt

Dieser steht während der Vertragslaufzeit für die nachstehend unter Ziffer 1.1.1 – 1.1.8 aufgeführten Ereignisse, bis zur Höhe der jeweils in der Police dokumentierten Versicherungssumme, einmalig zur Verfügung. Es besteht Versicherungsschutz, sofern die nach dem Bestimmungen des Vertrags aus dem Mietverhältnis für diesen Schaden verantwortlich sind, einschließlich:

- 1.1.1 Fahrzeugdiebstahl,
- 1.1.2 Beschädigung oder Zerstörung infolge Unfall im öffentlichen Straßenverkehr,
- 1.1.3 Beschädigung oder Zerstörung infolge Brand oder Explosion,
- 1.1.4 Schäden durch Tiere infolge Kollision,
- 1.1.5 Beschädigung oder Zerstörung infolge Vandalismus,
- 1.1.6 Schäden durch Kurzschluss an der Verkabelung,
- 1.1.8 Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass
 - a) das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht bzw.
 - b) das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird.

1.2 Selbstbehalt

Bitte beachten Sie, dass bei jedem gemeldeten Schaden ein Selbstbehalt in Höhe von 250,- EUR von der Schadenssumme abgezogen wird.

1.3 Wer ist versichert?

Alle im Mietvertrag des Vermieters namentlich aufgeführte Personen.

2. Mietdauer und geografischer Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Bei 'Einzelreisen' im Rahmen jeweils gewählter Mietdauer; bei der 'Jahresdeckung' wahlweise am Stück oder in Intervallen (Maximal bis zu 90 Tagen im Zeitraum eines Jahres).

3. Für welche Fahrzeuge gilt die Versicherung

3.1 Es gelten ausschließlich Wohnmobile und Wohnanhänger, die zu Wohnzwecken ausgestattet sind und für die eine gültige Fahrerlaubnis nach StVG §2 vorliegt, als versichert.

3.2 Der Versicherungsschutz gilt nicht für

- Luft- und Wasserfahrzeuge jeder Art,
- Car-Sharing-Fahrzeuge,
- Mietfahrzeuge die 10 Jahre oder älter sind und für
- hochwertige Fahrzeuge mit einem Neuwert von über EUR 150.000,-.

4. Prämienfälligkeit und Versicherungsdauer

4.1 Die Prämie ist gegen Aushändigung der Versicherungspolice zu zahlen.

Der Vertragsabschluss muss vor der Entgegennahme des Fahrzeugs für die gesamte Dauer der Nutzung erfolgen. Der Vertrag kommt trotz Prämienzahlung nicht zustande, wenn Sie diese Frist bei Abschluss des Vertrages nicht einhalten. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.

4.2 Der Versicherungsschutz

- (1) ist gegeben, sofern der beantragte Versicherungszeitraum in der Police mit der Dauer der tatsächlichen Anmietung laut Mietvertrag übereinstimmt;
- (2) ist bei der Jahresdeckung zudem nur dann gegeben, wenn vor Beginn des Mietwagenvertrags der Mietzeitraum schriftlich an info@ias-bremen.de gemeldet wird;
- (3) beginnt, sofern Punkt (1) oder (2) erfüllt ist, mit der Übergabe des Mietfahrzeuges an die versicherte Person;
- (4) endet, sofern Punkt (1) oder (2) erfüllt ist, mit der Rückgabe des Mietfahrzeuges an den Vermieter laut Mietvertrag;
- (5) verlängert sich über den vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Fahrzeugrückgabe hinaus bis zur tatsächlichen Rückgabe, sofern die versicherte Person die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt).

5. Bei welchen Schäden besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen sind zu beachten

Kein Versicherungsschutz besteht,

5.1 für Schäden, die durch ein vom Fahrzeugmieter nicht beherrschbares und unabwendbares Ereignis eingetreten sind wie z.B. Schäden durch einen Steinschlag oder Reifenschäden;

5.2 für Schäden, bei denen über die bestehende Kaskoversicherung des Kraftfahrzeugvermieters kein Versicherungsschutz gegeben ist;

5.3 bei Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeugs;

- 5.4 für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des (Mit)Fahrers des Mietfahrzeuges;
- 5.5 während einer Fahrt unter Alkohol- Drogen- oder Arzneimitteleinfluss;
- 5.6 bei Teilnahme an jeglicher Art von Wettfahrten und sonstigen Wettbewerben sowie Expeditionen;
- 5.7 in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeugs;
- 5.8 bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag bzw. jeweils geltender STVO nicht befahren werden dürfen oder gesperrt sind – auf Campingplätzen besteht jedoch Versicherungsschutz auf ausgewiesenen Wegen und Plätzen;
- 5.9 für Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse, Kernenergie und Eingriffe von hoher Hand;
- 5.10 für mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC Waffen oder ABC-Materialien;
- 5.11 für Schäden in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat; befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz 7 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung;
- 5.12 für Schäden durch fehlerhafte Bedienung;
- 5.13 in Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeugs bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu.
- 5.14 für die Verträge, die während eines laufenden Mietverhältnisses abgeschlossen werden. Ebenso ist die Leistung ausgeschlossen, wenn die Mietfahrzeuganmietung vor dem auf dem Versicherungsschein eingetragenen Versicherungsbeginn beginnt;
6. **Was hat die versicherte Person bei Übergabe des Fahrzeugs sowie im Schadenfall unbedingt zu beachten (Obliegenheiten)?**
Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - 6.1 das Mietfahrzeug bei Übernahme auf vorbestehende Schäden zu untersuchen und darauf zu achten, dass diese ausreichend dokumentiert werden;
 - 6.2 den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden,
 - 6.3 Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen angezeigt- und seitens der Dienststelle schriftlich bestätigt werden. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden;
 - 6.4 den Schaden unverzüglich an die Vertragsverwaltung anzuzeigen;
 - 6.5 die Schadenmeldung vollständig einzureichen, unter Aufzeigen aller relevanten Tatbestände und unter Vorlage:
 - des Versicherungsnachweises;
 - des Mietvertrages mit Fahrzeugversicherungsvertrag;
 - Versicherungsbedingungen;

- Des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Übernahme- und Abgabeprotokolls;
- des Leistungsbescheides des Fahrzeugversicherers in Bezug auf den Schaden;
- der ausgefüllten Schadenmeldung;
- des Polizeiberichtes;
- der Bestätigung des Fahrzeugvermieters über die unverzügliche Anzeige des Schadens;
- des Nachweises über die Regulierung des Schadens durch den Kaskoversicherer bzw. einen entsprechenden Sachverständigenbericht;

6.6 das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und es zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Fotos vor und nach der Anmietung zu machen und uns einzureichen, Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist.

7. Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung

7.1 Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

7.2 Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht vom Versicherer ursächlich ist.

7.3 Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

8. Wann zahlt der Versicherer die Entschädigung

Hat der Versicherer die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt und anerkannt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstitutes.

9. Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat

9.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.

9.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch vom Versicherer zu dokumentieren.

10. Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen

10.1 Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).

10.2 Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

11. Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig / Welches Recht findet Anwendung

11.1 Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.

11.2 Es gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

12. Versicherer

Bastion Insurance Company Limited

Floor 4, Development House St Anne Street

Floriana FRN 9010

Malta

Company registration in Malta: C 37545

13. Vertragsverwaltung

ias – internationale Assekuranz-Service GmbH

Kleiner Ort 1

28357 Bremen – info@ias-bremen.de

Caravan-Schutz

Informationsblatt zu
Versicherungsprodukten



Internationale Assekuranz-Service GmbH

Caravan-Schutz

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Versicherung für Fahrten mit einem Wohnmobil. Versichert ist der mietvertraglich vereinbarte Kasko-Selbstbehalt für Wohnmobile. Es gelten ausschließlich Wohnmobile und Wohnanhänger, die zu Wohnzwecken ausgestattet sind und für die eine gültige Fahrerlaubnis nach StVG §2 vorliegt, als versichert.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der mietvertraglich vereinbarte Kasko Selbstbehalt für Wohnmobile, Wohnanhänger und Gespanne sofern Sie nach den Bestimmungen des Mietvertrages für den Schaden verantwortlich sind.
- ✓ Versichert ist z.B. die Beschädigung oder Zerstörung gemieteter Wohnmobile, Wohnanhänger und Gespanne durch Unfall im öffentlichen Straßenverkehr, Diebstahl oder Vandalismus.
- ✓ Erstattet wird der vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Selbstbehalt bis zur maximal vereinbarten Summe. Diese ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Zweiräder und Dreiräder;
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge jeglicher Art;
- ✗ Fahrzeuge die 10 Jahre oder älter sind;
- ✗ Fahrzeuge mit einem Neuwert über € 150.000,00;
- ✗ Schäden, die von der Kaskoversicherung des Fahrzeugvermieters nicht gedeckt sind;
- ✗ Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeuges;



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Unfälle und Schäden durch Alkohol- oder Drogenkonsum;
- ! Unfälle und Schäden durch Begehung einer vorsätzlichen Straftat.



Wo habe ich Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz gilt für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).



Welche Pflichten habe ich?

- Sie sind verpflichtet, das Mietfahrzeug bei Übernahme auf Vorschäden zu untersuchen und dies dokumentieren zu lassen.
- Sie sind verpflichtet, einen Diebstahl, Schäden durch strafbare Handlungen Dritter sowie Unfälle unverzüglich dem Fahrzeugmieter und der Polizei anzuzeigen.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und mit der gewählten Zahlungsart zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt nur in Kraft, wenn die Prämie vor Versicherungsbeginn und vor Beginn des Mietvertrages gezahlt wurde.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Der Versicherungsschutz tritt nur in Kraft, wenn der Vertragsschluss vor Entgegennahme des Fahrzeugs abgeschlossen wurde. Er beginnt mit Übergabe des Mietfahrzeuges an die versicherte Person und endet mit der Rückgabe des Mietfahrzeuges an den Vermieter laut Mietvertrag.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Der Versicherungsvertrag endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Sie müssen nicht kündigen.

Informationspflichten

Caravan-Schutz

1. Identität des Versicherers

1.1. Versicherer des Versicherungsvertrags
Bastion Insurance Company Limited
Floor 4, Development House St Anne Street
Floriana FRN 9010
Malta
Company registration in Malta: C 37545

1.2. Sie schließen den Versicherungsvertrag über eine Zeichnungsstelle mit Abschlussvollmacht für Bastion Insurance Company Limited ab:

ias Internationale Assekuranz-Service GmbH
Kleiner Ort 1
28357 Bremen
E-Mail: info@ias-bremen.de

Versicherungsaufsicht
BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 228 4108 1394
Telefax: +49 228 4108 1550
Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de

MFSA (Malta Financial Services Authority)
Triq I-Imdina, Zone 1, Central Business District, Birkirkara, CBD 1010, Malta
Webseite: www.mfsa.mt

2. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Es bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

3. Vertragsgrundlagen

Für den Versicherungsvertrag gelten die Versicherungsbedingungen „Caravan-Schutz“ sowie die vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen, soweit diese im Versicherungsschein aufgeführt sind.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung ergeben sich aus den Tarifen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. zusätzlich geltenden Besonderen Bedingungen, dem Antrag und ggf. den nach Antragstellung vereinbarten Abweichungen, die dem gewünschten Versicherungsschutz zugrunde liegen.

5. Prämienhöhe

Die Prämienhöhe wird im Versicherungsantrag und im Versicherungsschein angegeben. Sollte die dort eingetragene Prämie unrichtig berechnet oder ein dort nicht ausgewiesener Zuschlag zu erheben sein, wird Ihnen die tatsächlich zu entrichtende Prämie gesondert mitgeteilt (spätestens mit Übersendung des Versicherungsscheins). Eine abweichende Prämie gilt als genehmigt, wenn Sie dieser nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) widersprechen (§ 5 Abs. 1 VVG).

Zusätzliche Kosten Es fallen keine weiteren Kosten wie z. B. Gebühren für Sie an.

6. Prämienzahlung

Die erste Prämie einschließlich der Versicherungssteuer und der vereinbarten Nebenkosten ist unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung), Folgeprämien sind am jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen.

Die Prämie ist in der Regel an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Rechnung. Mit Ihrer Zustimmung können wir die Versicherungsprämie auch direkt per Lastschriftverfahren einziehen.

7. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Hinsichtlich der Vertragsgrundlagen gelten diese Informationen für die Laufzeit des Vertrages und können nicht einseitig durch den Versicherer geändert werden.

8. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag mit einem Versicherungsschein oder einer schriftlichen Annahmeerklärung angenommen hat und der Versicherungsschein oder die Annahmeerklärung Ihnen zugegangen ist. Für den Fall, dass wir Ihnen ein Vertragsangebot unterbreiten, kommt der Vertrag mit dem Zugang Ihrer Annahmeerklärung zustande.

9. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). An den Antrag sind Sie nicht gebunden.

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Prämie zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

10. WIDERRUFSBELEHRUNG nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die autorisierte Zeichnungsstelle (Ziffer 1.2.).

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei vorläufiger Deckung.

11. Laufzeit des Vertrages / Beendigung Des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird nach Ihrem Wunsch für die Dauer von einem Jahr geschlossen, sofern nicht eine Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr vereinbart wird (Kurzfristvertrag). Der Vertrag ist ausschließlich für die im Vertrag angegebene Dauer gültig und endet ohne dass es einer Kündigung bedarf.

12. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

12.1 Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

12.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

12.3 Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

12.4 Eine von Absatz 12.1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13. BESCHWERDEN

Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz unserer Bemühungen nicht fehlerfrei gestalten, wenden Sie sich bitte zunächst an den Coverholder. Darüber hinaus können Sie sich bei Beschwerden oder Rechtsauskünften auch an einen außergerichtlichen Streitschlichter, den Versicherungsombudsmann, wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Leipziger Str. 121

10117 Berlin

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Zusätzliche Versicherungsaufsicht

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Telefon: +49 228 4108 1394

Telefax: +49 228 4108 1550

Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de